

Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R



An das  
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wien, am 18.10.2007  
GZ: 573/07; smp

**BMWA-462.201/0004-III/9a/2007**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommenssteuergesetz 1988, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 27. September 2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am 01. Oktober 2007 eingelangt, hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommenssteuergesetz 1988, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz geändert werden, übersendet und ersucht, dazu bis 19. Oktober 2007 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und insbesondere dessen Zielsetzung, für freie Dienstnehmer/innen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

(ASVG), für Personen, die in der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), in der Pensionsversicherung nach dem Freiberuflich-Selbständigengesetz (FSVG) sowie in der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz (NVG) pflichtversichert sind, sowie für Rechtsanwälte/innen und Ziviltechniker/innen ein mit der Abfertigung neu für Arbeitnehmer/innen vergleichbares zusätzliches Vorsorgemodell zu schaffen.

In der Folge wird sich die Österreichische Notariatskammer in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen auf jene Bestimmungen beschränken, die die nach dem NVG pflichtversicherten Notare bzw. die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats betreffen.

#### **Ad. § 66 Beitragsleistung**

Laut § 66 Abs. 1 des gegenständlichen Novellentwurfes kann sich der Notar bis zum 30. Juni 2008 durch Abschluss eines Beitrittsvertrages zu einer monatlichen Beitragsleistung für die Dauer der Berufsausübung an eine von ihm ausgewählte MV-Kasse verpflichten.

Da ein Notar, der zum 1. Jänner 2008 bereits der Pflichtversicherung nach dem NVG unterliegt, für den Rest seines Berufslebens an die Entscheidung über den Abschluss eines Beitrittsvertrages – abgesehen vom einem möglichen Wechsel von einer MV-Kasse zu einer anderen (§ 12) – gebunden bleibt, die er innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von derzeit sechs Monaten zu treffen hat, spricht sich die Österreichische Notariatskammer für die Verlängerung dieser Frist bis 31. Dezember 2008 aus. Insbesondere für jene, die sich nicht sofort für den Abschluss eines Beitrittsvertrages entscheiden können, wäre eine längere Überlegungsfrist angebracht, um alle wesentlichen Auswirkungen einer solchen Entscheidung abwägen zu können.

Abs. 3 des Entwurfes sieht vor, dass als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 1 die sich aus der im § 64 Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Pflichtversicherung jeweils ergebende Beitragsgrundlage nach den §§ 25, 25a 26 und 35b GSVG, nach § 23 BSVG sowie nach § 10 NVG heranzuziehen ist, wobei für die nach dem GSVG, dem FSVG, dem BSVG oder NVG Pflichtversicherten die sich aus den genannten Regelungen jeweils ergebende vorläufige Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung maßgeblich sei.

Der darin befindliche Verweis auf § 10 NVG ist jedoch nicht zielführend, da dieser lediglich die „Selbstberechnung“ der Beiträge durch den Versicherten selbst normiert, aber keine vorläufige Beitragsgrundlage etwa im Sinne des § 25a GSVG darstellt.

Die Österreichische Notariatskammer schlägt daher folgenden Text vor:

„Für die nach dem NVG Pflichtversicherten ist die monatliche Beitragsgrundlage ein Zwölftel der nach den Vorschriften über die Einkommensteuer versteuerbaren Einkünfte des dem Monat der Beitragsleistung drittvorangegangenen Jahres. Liegen im drittvorangegangenen Jahr keine versteuerbaren Einkünfte vor oder sind diese geringer als das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG, ist Beitragsgrundlage für die nach dem NVG Pflichtversicherten das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG. Im Falle einer nachträglichen Änderung der Höhe der versteuerbaren Einkünfte ist eine Neuberechnung ausgeschlossen.“

In diesem Zusammenhang regt die Österreichische Notariatskammer an, in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass demnach für die Beitragsgrundlage die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach dem Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres maßgeblich sind.

### **Ad. Einhebung und Eintreibung der Beiträge**

Gemäß § 66 Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfes sollen für die Einziehung dieser Beiträge und Weiterleitung an die MV-Kassen sowie die Meldepflichten des Anwartschaftsberechtigten die jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des GSVG, FSVG, BSVG oder NVG gelten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit regt die Österreichische Notariatskammer an, diese Regelung genauer zu konkretisieren.

Folgender Text wird für § 66 Abs. 4 vorgeschlagen: „...Für diese Beiträge gelten die vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger anzuwendenden Vorschriften über die Fälligkeit, Einzahlung und Eintreibung der Pflichtbeiträge sowie über die Melde- und Auskunftspflichten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beiträge zur Krankenversicherung bzw. Pensionsversicherung die Beiträge an die MV-Kassen treten.“

### **Ad. Beitrittsvertrag**

Gemäß § 67 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes hat der Anwartschaftsberechtigte für seine Selbständigenvorsorge entweder mit der für seine Arbeitnehmer bereits ausgewählten MV-Kasse oder, falls er mangels Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Auswahl einer MV-Kasse nicht verpflichtet ist, mit einer von ihm ausgewählten MV-Kasse einen Beitrittsvertrag abzuschließen.

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich ausdrücklich gegen die in dieser Bestimmung vorgesehene Bindung an eine bereits für Dienstnehmer ausgewählte MV-Kasse aus, zumal eine derartige Einschränkung des Wahlrechts im Widerspruch zum vorgesehenen Optionen-Modell steht.

**Ad. Kosten**

Laut § 72 iVm § 62 Abs. 4 des Entwurfes kann die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge eine Vergütung von höchstens 0,3 vH der eingehobenen Beiträge von der jeweiligen MV-Kasse einheben.

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, die derzeit über lediglich fünf angestellte Mitarbeiter – zwei davon sind Teilzeitkräfte – verfügt, muss für die im Entwurf vorgesehene Vollziehung des BMSVG eine weitere Arbeitskraft einstellen, da die vorhandenen Angestellten mit der Erledigung ihrer bisherigen Aufgaben bereits voll ausgelastet sind. Der im Entwurf normierte Kostenersatz von 0,3% der eingehobenen Beiträge deckt jedoch mit Sicherheit bei weitem nicht die durch die Vollziehung des BMSVG entstehenden Verwaltungskosten ab, weshalb die Anhebung des Hundertsatzes für den Kostenersatz auf zumindest 1% – analog dem Kostenersatz gem. § 87 Abs. 3 NVG 1972 – angeregt wird.

Darüber hinaus lässt die Formulierung im Entwurf mit dem Wort „höchstens“ einen Verhandlungsspielraum – mit den MV-Kassen – zu, der ebenfalls nicht zweckmäßig erscheint, zumal die Kosten der die Beiträge einhebenden Sozialversicherungsträger gleich sind, unabhängig davon, an welche MV-Kasse die Beiträge abzuführen sein werden.

Die Berechnung, Einhebung und Abfuhr der Beiträge für die MV-Kassen stellt für die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates eine völlig neue Aufgabe dar und es ist hiefür von der Versicherungsanstalt eine eigene Software – auch für den zur Vollziehung des BMSVG notwendigen Datenaustausch mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – zu entwickeln und zu implementieren. Eine Bestimmung, die den Ersatz dieser damit verbundenen Kosten vorsieht, fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf und wird diese hiermit verlangt.

### **Ad. Allgemeines – Opting out**

Die Österreichische Notariatskammer geht davon aus, dass durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben und dem dadurch erwarteten vermehrten „Veranlagungsbedarf“ der MV-Kassen nicht nur zusätzliche Impulse für den Kapitalmarkt geschaffen werden sollen, sondern dass damit generell von den Selbstständigen und den Freiberuflern auch ein Beitrag zur Stabilisierung und Stärkung des Systems der MV-Kassen geleistet werden soll.

Im Hinblick darauf, dass der vorliegende Gesetzesentwurf (§ 66 Abs. 2) ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Wohlfahrtseinrichtung einer Kammer der freien Berufe nicht zulässt, ist naturgemäß eine Stabilisierung und noch mehr eine Stärkung des Systems der MV-Kassen auch für das Notariat von großem Interesse. Dennoch regt die Österreichische Notariatskammer in diesem Zusammenhang an, eine gesetzliche Grundlage im BMSVG zu schaffen, damit nicht nur ein Wechsel zwischen verschiedenen MV-Kassen möglich ist (vgl. § 12 BMVG), sondern auch ein gänzlicher Ausstieg („Opting out“) unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen wird. Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn die Absetzbarkeit der Beiträge als Betriebsausgaben nicht mehr gewährleistet sein sollte. Im Übrigen stellt eine solche Ausstiegsmöglichkeit einen weiteren Anreiz z.B. für Notare dar, in das System der MV-Kassen zu optieren.

Weiters wird angeregt, wenn nicht schon im Gesetzestext, so doch zumindest in den Erläuterungen das „Rucksackprinzip“ – insbesondere für Notariatskandidaten, die zum Notar ernannt wurden – zu verdeutlichen und die Möglichkeiten, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Notariatskandidat in Folge seiner Ernennung zum Notar bestehen, näher zu konkretisieren.

Aufgefallen ist schließlich, dass am Anfang des Novellentwurfes formuliert ist „Das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I

Nr. 37/2005, wird wie folgt geändert:“ Die letzte Änderung des BMVG erfolgte jedoch mit BGBl. I Nr. 141/2006, weshalb eine entsprechende Korrektur angeregt wird.

Abschließend betont die Österreichische Notariatskammer nochmals, dass sie das gegenständliche Gesetzesvorhaben ausdrücklich begrüßt, jedoch eine längere Vorbereitungszeit und eine längere Begutachtungsfrist wünschenswert gewesen wäre. Auch ist der im Entwurf vorgesehene Zeitraum von sechs Monaten zur Schaffung der administrativ-technischen Voraussetzungen im 1. Halbjahr 2008 (§ 74 Abs. 5) sehr kurz; eine weitere Verkürzung dieses Zeitraumes ist undenkbar, eine Verlängerung dieses Zeitraumes etwa auf zwölf Monate wäre wünschenswert.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak  
(Präsident)